

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Bekämpfung der Hochpathogenen
Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Vom 5. November 2021

Auf der Grundlage

- der Artikel 10, 18, 24, 25, 60 der Verordnung (EU) 2016/429¹⁾,
- der Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²⁾,
- der §§ 3, 13 und 18 der Geflügelpest-Verordnung³⁾
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)⁴⁾,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts⁵⁾,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)⁶⁾

wird Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1. In einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in 23970 Wismar wurde der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Tierhalter des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar haben unabhängig von der Größe ihres Geflügelbestandes oder der sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - ein Kontakt des Geflügels zum Wildvogelbestand, insbesondere zu Wildenten, Wildgänsen, Schwänen und aassfressenden Wildvögeln, sicher unterbunden wird,
 - das Geflügel keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser hat,
 - Hofteiche sicher ausgezäunt sind,
 - Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt wird, zu dem Wildvögel Zugang haben,
 - Geflügel nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert wird,
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird und
 - die Geflügelhaltungen nur mit separatem Schuhzeug betreten werden oder das Schuhwerk beim Betreten bzw. Verlassen gereinigt und desinfiziert wird.
3. Wenn die unter Nummer 2 genannten Vorgaben nicht sichergestellt werden können und auch auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hofteich, unmittelbarer Zugang zu einem Gewässer, Wildvoegeinflug) keine sichere Barriere zwischen Wildvögeln, insbesondere Wildenten, Wildgänsen, Schwänen und aassfressenden Wildvögeln, und dem Hausgeflügelbestand herzustellen ist, sind die Tiere in einem geschlossenen Stall oder unter einer Schutzvorrichtung (Wildvogel sicheren Voliere) zu halten.
4. Plötzliche erhöhte Tierverluste sind durch einen Tierarzt abklären zu lassen oder der Fachdienst Veterinär und Lebensmittelüberwachung des Landkreises ist hierüber zu informieren.

5. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift. Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag



Dr. Aldinger
Amtstierarzt

- 1) VERORDNUNG (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- 2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- 3) Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- 4) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
- 5) Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVObI. M-V S. 54)
- 6) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.